

Kleine Anfrage

Alfred Dagenbach Die Republikaner

vom 27.09.1996

Drs. 12/449

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Unterstützung von Landschaftspflegemaßnahmen durch Privatleute

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die zunehmende Verwilderung von Obstbaumwiesengrundstücken in freier Landschaft durch nicht mehr durchgeführte Pflegemaßnahmen der Besitzer oder Eigentümer?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um jetzt und künftig Pflegemaßnahmen sicherzustellen, die einer Verwilderung vorbeugen helfen?
3. Sieht die Landesregierung diesbezüglich Handlungsbedarf, der über die eventuelle Anwendung des § 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz hinausgeht?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, für Eigentümer der Obstbaumwiesengrundstücke finanzielle Anreize zu schaffen, um regelmäßige Pflegemaßnahmen zu unterstützen?

27. 09. 96

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1996 Nr. Z(61) 0141.5/51 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum nachfolgend die Kleine Anfrage mit dem Hinweis, daß die wortgleiche Kleine Anfrage des Abg. Rudolf Bühler REP, Drucksache 11/7197 (gemäß § 51 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags erledigt), mit Schreiben vom 31. Mai 1996 vom damals zuständigen Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum beantwortet wurde. Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, daß sich die Kleine Anfrage auf die Situation von Streuobstgrundstücken bezieht, die durch Nichtlandwirte bewirtschaftet werden.

Zu 1.:

Dem Ministerium Ländlicher Raum liegen keine Erhebungen zum Umfang nicht oder nicht ausreichend gepflegter Obstbaumwiesengrundstücke in freier Landschaft vor, so daß derzeit kein abschließendes Urteil über die Situation im Hinblick auf eine Verwilderung solcher Grundstücke möglich ist. Im Hinblick auf die nachhaltige Nutzungsfähigkeit von Streuobstwiesen ist deren Verwilderung grundsätzlich negativ zu beurteilen.

Zu 2. und 3.:

Über den § 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und die Möglichkeit der Unterschutzstellung in besonderen Fällen hinaus wird kein Bedarf an Rechtsvorschriften zur Durchsetzung einer Pflege von Obstbaumwiesengrundstücken gesehen.

Zu 4.:

Die Schaffung eines generellen finanziellen Anreizes zur Durchführung von Pflegearbeiten bei Obstbaumwiesen von Privatleuten wird vom Land nicht angestrebt. Er würde zudem an den fehlenden Mitteln scheitern.

Bei der Erhaltung der Obstbaumwiesen kommt der Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume neben der Wiesenmähde besondere Bedeutung zu. Daher wurden in der Vergangenheit Pflanzaktionen von Obst-Hochstämmen in Trägerschaft von Gemeinden und Verbänden nach der Landschaftspflegerichtlinie und der Naturpark-Förderrichtlinie unterstützt. Infolge notwendiger Sparmaßnahmen müssen diese Förderungen sehr stark gekürzt werden. In welchem Umfang derartige Maßnahmen fortgeführt werden können, ist derzeit noch nicht absehbar.

Darüber hinaus hält das Land die Sicherung befriedigender Verkaufserlöse für die Produkte der Streuobstwiesen für einen wichtigen Gesichtspunkt und Ansatzpunkt bei der Erhaltung der Streuobstbestände. Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg hat daher seit 1986 verschiedene Streuobstvermarktungsprojekte gefördert. Derzeit laufen noch das Modellprojekt zur Förderung des Streuobstbaus im Raum Bad Boll und das Modellprojekt zur Biotopvernetzung und Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Landkreis Konstanz, bei denen auf der Obstvermarktung ein besonderer Schwerpunkt liegt.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum